



## **CVP Kanton Luzern**

Gesundheits- und Sozialdepartement  
des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Luzern, 12. März 2008

### **Vernehmlassung zu einem Entwurf eines neuen Gesetzes über die Familienzulagen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 09. Januar 2008 eingeladen, zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Familienzulagen Stellung zu nehmen. Die CVP des Kantons Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

#### **Allgemein**

Im November 2006 sprach sich das Schweizer Stimmvolk für die Harmonisierung der Familienzulagen aus. Auch die CVP setzte sich im Abstimmungskampf dafür ein, den kantonalen „Zahlenschwungel“ zu vereinfachen und zu harmonisieren. Die Partei war der Ansicht, dass die moderaten Mehrkosten insbesondere aus familienpolitischer und volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll und zu vertreten seien. Wir anerkennen, dass sich das vorgeschlagene Familienzulagengesetz eng an die bundesrechtlichen Vorgaben anlehnt. Positiv zu erwähnen ist, dass der Kanton Luzern bereits heute für Kinder zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr höhere Kinderzulagen ausrichtet als vom Bund gefordert.

#### **Zu einzelnen Änderungen**

##### **§ 4 Kinder- und Ausbildungszulagen**

Das Bundesgesetz sieht die Kaufkraftgewichtung von Zulagen an Kinder im Ausland vor. Wir sind der Meinung, diese Kaufkraftgewichtung sei zu prüfen. Es gilt eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen zwischen administrativem Aufwand und möglichem Sparpotential. Aufwand und Ertrag müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

##### **§ 5 Geburts- und Adoptionszulage**

###### **Geburtszulage**

Wir begrüßen es, dass der Kanton Luzern an den bewährten Geburtszulagen festhält. Die neu festgelegte Höhe von CHF 1'000 unterstützt die CVP. Die in § 5 Absatz vorgeschlagene Verknüpfung der Zulagenhöhe mit dem Fünffachen einer Kinderzulagen begrüßen wir. Es macht unseres Erachtens Sinn, dass mit dem allfälligen Anstieg der Kinderzulagen auch die Geburtszulage erhöht wird.



Wir können uns vorstellen, die Geburtszulage an eine Mindestwohnsitzfrist in der Schweiz zu binden. Gemäss den Ausführungen und Rückmeldungen einiger Sozialvorsteher, kann wiederholt festgestellt werden, dass Frauen bzw. Familien kurz vor der Geburt aus dem Ausland in die Schweiz kommen. Hier gilt es zweifelhafte Migrationsanreize zu verhindern.

### **Adoptionszulage**

Sie beantragen, auf die Einführung einer Adoptionszulage zu verzichten. Finanzielle Gründe können angesichts der 29 Adoptionen im Jahre 2006 (gemäss LUSTAT Statistik Luzern) nicht ausschlaggebend sein. Ihr Argument gegen die Einführung, dass nämlich für das adoptierte Kind bereits eine Geburtszulage ausgerichtet wurde, vermag uns überhaupt nicht zu überzeugen. Mit dem finanziellen Beitrag (ob Geburts- oder Adoptionszulage) soll die Erstaustattung des Kindes mitfinanziert werden. Ihrer Argumentation liegt die unseres Erachtens falsche Annahme zugrunde, dass die Adoptiveltern die Erstaustattung des adoptierten Kindes übernehmen. Wir sehen keinen Grund, auf die Adoptionszulage zu verzichten.

### **§ 16 Familienzulagen für Nichterwerbstätige**

Gemäss § 16 Absatz I (zweiter Satz) sollen die Beiträge des Kantons zu 50 Prozent von den Gemeinden getragen werden. In diesem Zusammenhang machen wir auf die Botschaft 183 (zum Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung und Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern vom 13. März 2007) aufmerksam. Auf Seite 56 der Botschaft wird ausgeführt, „dass die Bereiche Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Erwerbserersatzordnung, berufliche Vorsorge und Familienausgleichskasse neu kantonale Aufgaben sein sollen. Damit soll im Kanton ein einheitlicher Vollzug dieser Aufgaben erreicht werden. Die Zuständigkeit entsprechend ist die Finanzierung des Kantonsanteils zu regeln: die Gemeinden sollen ihn nicht mehr mitfinanzieren.“ Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen erstaunt es, dass die Gemeinden gemäss Gesetzesentwurf 50 Prozent zu tragen haben. Die CVP lehnt die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden ab.

### **§ 19-23 Bestimmungen zum Lastenausgleich**

Die CVP begrüsst den im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Lastenausgleich zwischen den Kassen. Wir erachten in Ihrem Vorschlag eine angemessene Umsetzung der Motion 871 von Walter Häcki namens der Staatspolitischen Kommission.

Schliessend hoffen wir, dass unsere Überlegungen, Anregungen und kritischen Einwände in ihren weiteren Arbeiten Eingang finden und danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**CVP Kanton Luzern**

Sig. Martin Schwegler  
Präsident

Sig. Adrian Bühler  
Sekretär